

Satzung des Christlichen Vereins Junger Menschen Haldensleben e. V.

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Christlicher Verein Junger Menschen Haldensleben e.V. (CVJM Haldensleben e.V.)
Er hat den Sitz in Haldensleben.

Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf das Stadtgebiet Haldensleben. Er fühlt sich vorwiegend verantwortlich für die Orte des Kreises. Der Verein ist unter der Nummer 172 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Haldensleben eingetragen.

1. Grundlagen und Ziele

2.1. Der Verein bekennt sich zu dem Herren Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

2.2. Die Grundlage des Vereins entspricht der Basis des Weltbundes der CVJM („Pariser Basis“) von 1855 und den beiden Zusatzklärungen des CVJM-Gesamtverbandes.

Pariser Basis:

Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anzuerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.

Zusatzklärung:

Es besteht volle Einmütigkeit darüber, daß keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, die Eintracht brüderlicher Beziehungen stören sollte.

Zusatzklärung:

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM.

Die Arbeit des Vereins beschränkt sich dabei nicht nur auf seine Mitglieder. Der Verein bindet sich an keine konfessionelle oder politische Richtung. Die Verkündigung von Gottes Wort steht im Mittelpunkt der Vereinsarbeit.

2.3. Der Verein übernimmt für die Erreichung der aufgeführten Ziele insbesondere folgende Aufgaben:

2.3.1. Hilfe zum Glauben und im Glauben

2.3.2. Thematisieren des Wortes Gottes in der heutigen Zeit in einladender christlichen Gemeinschaft.

2.3.3. Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien nach Körper, Seele und Geist.

2.4. Im einzelnen sucht der Verein diese Aufgaben u.a. mit folgenden Mitteln zu erfüllen:

2.4.1. Bibelstunden, Kinder- und Jugendkreise, Seelsorge, Hauskreise, Rüstzeiten/ Freizeiten und Evangelisationen,

2.4.2. Veranstaltungen verschiedener Art (z.B. Musik, Kunst, Wissenschaft, Sport, Spiel, Freizeitgestaltung, Erholung, Seminare, außerschulische Jugendbildung),

2.4.3. Beratung und Betreuung junger Menschen in allen Lebensfragen und –bereichen

2.4.4. Knüpfung und Pflege von nationalen und internationalen Verbindungen zu anderen Jugendlichen bzw. Jugendorganisationen,

2.4.5. Heranziehen seiner Mitglieder bei den Aufgaben des Vereins und Durchführung von Seminaren zur Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter.

2.4.6. Einrichtung von Büchereien und Herausgeben von Zeitschriften,

2.4.7. Beratung der Wehrpflichtigen und Betreuung der Wehr- und Ersatzdienstleistenden,

2.4.8. offene Jugendarbeit, Jugendpflege und –sozialarbeit,

2.4.9. Weltdienstarbeit

3. Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.

3.2. Alle Mittel des Vereins sind an diese Zwecke gebunden, insbesondere alle Einkünfte und Überschüsse sind restlos den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus dem Vermögen des Vereins.

3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Finanzen

4.1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4.2. Die Verwendung der Vereinsmittel ist in einer von der Hauptversammlung zu bestätigenden Finanzordnung festzulegen.

5. Mitgliedschaft

5.1. Einfache Mitglieder

5.1.1. Alle Mitglieder müssen die Satzung anerkennen.

5.1.2. „Einfache Mitglieder“ können alle Menschen werden, die das 9. Lebensjahr vollendet haben und den Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe sie selbst festlegen, entrichten.

5.1.3. Die Anmeldung und der Austritt zu Punkt 5.1.2 müssen schriftlich erfolgen. Bei Jugendlichen unter 14 Jahren ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

5.1.4. Ein Mitglied kann auf Grund besonderer Vorkommnisse oder wenn es durch sein Verhalten gegen die Satzung verstößt durch Beschluß der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem betreffenden Mitglied ist in derselben Hauptversammlung die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Wiedereintritt ist frühestens nach 6 Monaten möglich.

5.2. Tätige Mitglieder

5.2.1. Die „Tätigen Mitglieder“ sind die Träger der Arbeit des CVJM. Sie leben miteinander den Glauben an den einen Herrn Jesus Christus, und durch ihr Gebet sowie Opfer an Zeit und Mittel unterstützen sie die Arbeit und beraten praktische Fragen des Vereins.

5.2.2. Die „Tätige Mitgliedschaft“ können Mitglieder erwerben, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in kirchlichen Jugendgruppen bzw. Vereinen des CVJM mitarbeiten sowie sich aus innerer Überzeugung zu Jesus Christus als ihrem Herrn und Heiland bekennen.

5.2.3. „Tätige Mitglieder“ werden vom Vorstand ernannt. Dazu hat zuvor eine Absprache mit dem betreffenden Mitglied zu erfolgen.

5.2.4. Allein „Tätige Mitglieder“ haben eine Stimme in der Hauptversammlung und können nach Erreichen der vollen Geschäftsfähigkeit (18 Jahre) in den Vorstand gewählt werden.

5.2.5. Die Ernennung zum „Tätigen Mitglied“ kann vom Vorstand jederzeit zurückgezogen werden, wenn eine der dafür maßgebenden Voraussetzungen nicht mehr zutrifft oder das Mitglied im Verein nicht mehr tätig ist.

5.2.6. Gegen die Aberkennung der „Tätigen Mitgliedschaft“ steht dem Betroffenen der Einspruch beim Vorstand und Gelegenheit zur Rechtfertigung zu.

5.2.7. Bis zur Entscheidung des Vorstandes bzw. der Hauptversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Betroffenen.

5.3 Ehrenmitglieder

Männer und Frauen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6. Die Organe des CVJM

6.1. Die Hauptversammlung

6.2. Der Vorstand

6.3. Arbeitsgruppen und Ausschüsse

7. Die Hauptversammlung

7.1. Stimmrecht in der Hauptversammlung haben alle „Tätigen Mitglieder“.

7.2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

7.2.1. Arbeitsbericht, Kassenbericht und den Bericht des Kassenprüfers entgegenzunehmen,

7.2.2. dem Vorstand Entlastung zu erteilen,

7.2.3. die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer wählen,

7.2.4. den Jahres- und Finanzplan zu genehmigen,

7.2.5. über Grundlagen und Richtlinien der CVJM- Arbeit zu beschließen,

7.2.6. über Anträge der Mitglieder abzustimmen,

7.2.7. die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln,

7.2.8. über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins zu beschließen.

7.3. Die Hauptversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Antrag des Vorstandes oder mindestens eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.

7.4. Zu einer ordentlichen Hauptversammlung muß mindestens 4 Wochen, zu einer außerordentlichen mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der zu verhandelnden Punkte schriftlich eingeladen werden.

7.5. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, einem Vorstandsmitglied oder einer vom Vorstand legitimierten Person geleitet.

7.6. Die Hauptversammlung ist im allgemeinen öffentlich, falls vom Vorstand oder der Hauptversammlung nicht anders beschlossen.

7.7. Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefaßt werden, jedoch kann diese mit einfacher Mehrheit geändert werden.

7.8. Für Beschlüsse der Hauptversammlung genügt die einfache Mehrheit, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt (7.13,12 und 14).

7.9. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag noch einmal zur Diskussion gestellt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

7.10 Die Beschlüsse sind von einem Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

7.11. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Hälfte der „Tätigen Mitglieder“ anwesend ist. Ausgenommen ist die Auflösung des Vereins (14).

7.12. Eine wegen Beschlußunfähigkeit neu einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden „Tätigen Mitglieder“ beschlußfähig und kann mit einer Mehrheit von 2/3 abgegeben Stimmen beschließen. Auf diese Regelung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

7.13. Alle vom Vorstand getroffenen Entscheidungen können von der Hauptversammlung mit absoluter Mehrheit revidiert werden.

8. Der Vorstand

8.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und einem oder mehreren Beisitzern. Durch den Vorstand berufene jugendliche Beisitzer haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres uneingeschränktes Rederecht im Vorstand.

In den Vorstand können nur „Tätige Mitglieder“ durch die Hauptversammlung gewählt werden. Eine Legislaturperiode dauert vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Zum Vorstand gehören auch die Sekretäre, von denen nur der leitende Sekretär stimmberechtigt ist.

8.2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

8.2.1. geistliches Ausrichten der CVJM Arbeit,

8.2.2. Beratung und Beschlußfassung über praktische Maßnahmen der CVJM Arbeit,

8.2.3. Einberufung und Vorbereitung der Hauptversammlung,

8.2.4. Benennung von "Tätigen Mitgliedern“, Aberkennung der „tätigen Mitgliedschaft“, Bestätigung von Gruppen- und Ausschußleitern,

8.2.5. Vereins- und Geschäftsführung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Kassenwart und sofern ein leitenden Sekretär angestellt ist, durch diesen vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 2.500,- Euro bedürfen der Gegenzeichnung eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes. Der Kassenwart ist darüber hinaus zusätzlich ermächtigt, auch als Einzelperson, Spendenbescheinigungen gegenüber Dritten auszustellen.

8.2.6. Berufung und Anstellung der Sekretäre,

8.2.7. Bildung und Kontrolle von Arbeitsgruppen und Ausschüssen.

8.3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, im Falle der Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

8.4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

8.5. Wenn 2/3 der Mitglieder des Vorstandes den Rücktritt eines seiner Mitglieder verlangen, so ist auf einer(außerordentlichen) Hauptversammlung darüber zu beschließen.

8.6. Beschlüsse werden nur mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

8.7. Die Vorstandssitzung ist im allgemeinen öffentlich. Ausnahmen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

8.8. Ergebnisse der Beschlußfassung sind vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

9. Gruppen und Ausschüsse

9.1. Gruppen und Ausschüsse können als ständige oder zeitweilige Gruppen durch die Hauptversammlung bzw. den Vorstand berufen werden. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Finanzierung ihrer Tätigkeit werden durch die zur Berufung berechtigten Organe beschlossen.

9.2. Die Gruppen und Ausschüsse besitzen kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Sachwerte, die ausdrücklich einer Gruppe oder einem Ausschuß geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

10. Die Sekretäre

10.1. Der leitende Sekretär leitet im Auftrag des Vorstandes die Vereinsarbeit.

10.2. Die Berufung und Anstellung der Sekretäre ist Aufgabe des Vorstandes. Auch die Anstellung des übrigen Personals nimmt im allgemeinen der Vorstand vor.

10.3. Die Sekretäre sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

10.4. Mit der Berufung erwerben die Sekretäre die "Tätige Mitgliedschaft" für die Dauer ihrer Anstellung.

11. Organisatorische Zugehörigkeit

11.1. Der Verein ist Mitglied des CVJM-Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. Er ist verpflichtet, auf Grund der Satzung des Landesverbandes diesen in seiner Arbeit finanziell zu unterstützen.

11.2. Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes, insbesondere der Generalsekretär, haben das Recht, mit beratender Stimme an der Hauptversammlung teilzunehmen.

11.3. Der CVJM –Landesverband Sachsen- Anhalt e.V. gehört dem CVJM –Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der YMCA in Genf angeschlossen.

11.4. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Jugend (aej) ihren Zusammenschluß hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., über den CVJM-Gesamtverband, dem Diakonischen Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der evangelischen Kirche in Deutschland als ein einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

12. Satzungsänderungen

12.1. Diese Satzung kann nur in einer Hauptversammlung geändert werden, wenn wenigstens $\frac{3}{4}$ der anwesenden "Tätigen Mitgliedern" die Änderung, Ergänzung bzw. eine neue Satzung beschließen.

12.2. Eine wegen Beschlußunfähigkeit neu einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig und kann mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen die Satzungsänderung beschließen. Auf diese Regelung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

12.3. Die Grundlage des Vereins kann nicht geändert werden. Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des CVJM-Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

13. Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

14. Auflösung

14.1. Der Verein kann nur in einer (außerordentlichen) Hauptversammlung aufgelöst werden, an der mindestens $\frac{2}{3}$ der „Tätigen Mitglieder“ teilnehmen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden „Tätigen Mitgliedern“.

14.2. Eine wegen Beschlußunfähigkeit neu einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden „Tätigen Mitgliedern“ beschlußfähig und kann mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen. Auf diese Regelung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

14.3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

14.4. Das nach der Befriedigung aller Gläubiger bei der Auflösung des Vereins verbleibende Restvermögen fällt an den CVJM-Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 02.03.1991 beschlossen und in der Hauptversammlung am 24.04.2005 geändert und tritt nach Genehmigung des CVJM-Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. in Kraft.

Beschlossen am: 02.03.1991 in Flechtingen

Geändert am: 24.04.2005 in Haldensleben

Die am 24.04.2005 geänderte Satzung stimmt mit den Inhalten und Zielen des CVJM-Landesverbandes überein und wird hiermit vom Vorstand des Landesverbandes genehmigt

Magdeburg,
Unterschriften